

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER PALAIS COBURG RESIDENZ GMBH
BEREICH VERANSTALTUNGEN**

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge auch kurz „AGB“ genannt) für Veranstaltungen der Palais Coburg Residenz GmbH (in der Folge auch kurz „PCR“ genannt) sind Vertragsbestandteil des vom Veranstalter (in der Folge auch kurz „VA“ genannt) erteilten Auftrages. Anders lautende Bedingungen sind ungültig. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Inhalte des Vertrages davon unberührt.

Der VA unterwirft sich diesen AGB sowie allen einschlägigen, gewerberechtlichen und sonstigen Vorschriften und übernimmt durch seine Unterschrift die Haftung für deren Einhaltung. Vom VA vorgesehene Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch PCR wirksam. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Vertretern von PCR sind für PCR erst verbindlich, wenn sie von PCR schriftlich bestätigt worden sind. Jegliche mündliche/schriftliche Erklärungen vor Zusendung des Vertrages der PCR an den VA sind als reine Zurverfügungstellung von Informationen – keinesfalls als rechtsverbindlicher Vertrag der PCR – zu verstehen.

PCR wird sich bei der Erfüllung des Vertrages Fremd-Dienstleister (wie z.B. Floristen oder Technik-Partner) bedienen. Der VA stimmt dem ausdrücklich zu. PCR ist von den Fremd-Dienstleistern zum Inkasso berechtigt.

Der Vertrag kommt erst mit Gegenzeichnung durch die PCR zustande. Bei den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten handelt es sich durchwegs um historische äußerst wertvolle Bausubstanz, die teilweise unter den Auflagen der Denkmalschutzbehörden mit beträchtlichem finanziellem Aufwand restauriert wurden. Der VA verpflichtet sich, auf eine Benützung unter größtmöglicher Schonung der Räumlichkeiten (möglichst keine Metallabsätze auf Schuhen in den Prunkräumen des Palais Coburg) zu achten!

1. Preise und Preisänderungen

Sämtliche Preise sind in Euro angegeben. Die angebotenen Preise verstehen sich, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist, inklusive aller Steuern sowie Abgaben, wie sie in aktuellen Preislisten angegeben sind oder individuell vereinbart wurden. Etwaige Preisänderungen bedingt durch Steuern und Abgaben gehen zulasten des VA. Neue staatliche Abgaben (welcher Art auch immer) werden den Vertragspreisen hinzugerechnet.

2. Garantie der teilnehmenden Personen

Der VA garantiert ein Mindestteilnehmeranzahl bei Vertragsunterzeichnung. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl, welche zur Verrechnung kommt. Im Fall einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl verrechnet. Erhöhungen bedürfen schriftlichen Rückbestätigung der PCR.

Kostenfreie Reduktionen der ursprünglich vereinbarten Mindestteilnehmerzahl sind wie folgt möglich:

Bis 60 Tage vor Veranstaltung: kostenfreie Reduktion bis zu 20 %

Bis 30 Tage vor Veranstaltung: kostenfreie Reduktion bis zu 10 %

Bis 14 Tage vor Veranstaltung: kostenfreie Reduktion bis zu 5 %

Ab 13 Tage vor Veranstaltung: die zuletzt gemeldete Teilnehmerzahl ist vollständig verbindlich und wird voll verrechnet.

3. Stornierungen von Veranstaltungen

Der VA kann die Veranstaltungen nur durch schriftliche Mitteilung an das PCR stornieren. Im Falle einer Stornierung kommen folgende Stornogebühren zu tragen:

Ab Vertragsunterschrift bis 180 Tage vor Veranstaltungsdatum

179 - 90 Tage vor Veranstaltungsdatum

89 - 30 Tage vor Veranstaltungsdatum

Ab 29 Tage vor Veranstaltung

keine Stornogebühr

50% Stornogebühr

80% Stornogebühr

100% Stornogebühr

des jeweils vereinbarten Gesamtpreises bzw. Mindestumsatzes.

Die Stornogebühr bemisst sich nach dem im Vertrag ersichtlichen „Gesamtpreis“ und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sofern vereinbart wurde, dass der VA innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die PCR in diesem Zeitraum seinerseits ebenfalls berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten.

4. Vermietung von Räumen und Eventflächen

- a) PCR verpflichtet sich die im Vertrag genannten Räume zu den vereinbarten Bedingungen und Zeiten zur Verfügung zu stellen. Raumänderungen bleiben vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der PCR für den VA zumutbar sind.
- b) Sollte der VA, die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten über die vereinbarte Zeit hinaus nutzen, ist die PCR berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt weitere Bereitstellungskosten zu verrechnen.
- c) Der VA ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ganz oder teilweise (auch nicht zeitlich) an Dritte in welcher Form auch immer (etwa durch Weitervermietung oder im Rahmen von bei ihm gebuchten Veranstaltung) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PCR weiterzugeben.
- d) Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern und Vertretern der PCR ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen.
- e) Alle Werbemaßnahmen des Vertragspartners sind von der PCR schriftlich zu genehmigen, soweit das Palais Coburg genannt wird. Dies gilt insbesondere für Plakate, Programme, Aussendungen, Mailings etc. Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die von der PCR genehmigte Benennung verwendet werden. Die Verwendung des Hotelnamens oder Logos für Medien, Drucksorten, usw., ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der PCR gestattet. Wurde das Palais Coburg vorab nicht informiert, so steht es der PCR frei, die Veranstaltung zu stornieren.
- f) Alle durch den VA oder durch Dritte an die PCR überbrachten oder gesendete Lieferungen müssen der PCR vorab angekündigt werden. Die PCR behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Lieferung zu bestimmen und unzureichend beschriftete oder mit Zollgebühren belegte Pakete nicht anzunehmen. Die Lagerung bis zur Veranstaltung erfolgt kostenfrei. Die PCR übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, eventuelle Beschädigung oder Diebstahl der Lieferung. Die PCR ist insbesondere auch nicht verpflichtet, stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen.

5. Service

PCR stellt dem VA sein Personal auch nach Ablauf der vereinbarten Veranstaltungszeit zur Verfügung. Nach 00:00 Uhr, erlauben wir uns für die Betreuung pro Mitarbeiter und Stunde den im Vertrag genannten Stundensatz in Rechnung zu stellen. An Sonn- und Feiertagen kommt ein Zuschlag von 100% auf den Stundensatz zu tragen.

6. Technikerarbeiten

Sind für die Veranstaltung technische Arbeiten erforderlich, so wird dies PCR unter anderem durch Fremdfirmen verrichten lassen und den VA mit den dadurch entstehenden Kosten belasten.

7. Wertsachen

Wertsachen wie Maschinen, Kunstgegenstände, Bargeld usw., welche/welches von den Teilnehmern der Veranstaltung eingebracht werden/wird, unterliegen/unterliegt keinesfalls der Haftung von PCR.

Das Risiko für sämtliche vom VA und Dritten eingebrachte Gegenstände, trägt allenfalls der VA, eine diesbezügliche Haftung der PCR ist ausgeschlossen.

8. Musik

Wenn der VA musikalische Darbietungen plant, ist er verpflichtet, die Anmeldung bezüglich der AKM rechtzeitig durchzuführen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen voll zu Lasten des VA. Weiters ist auf eine den Räumlichkeiten entsprechende Lautstärke der Musik zu achten. Weiters erklärt der VA, die PCR hinsichtlich aller wie immer gearteten Forderungen der AKM schad- und klaglos zu halten.

9. Speisen und Getränke

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt und bedarf schriftlicher Zustimmung seitens PCR. Für eingebrachte Speisen und Getränke fallen Servicegebühren an. PCR übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Speisen und Getränke.

10. Dekoration

Das Mitnehmen und Anbringen von allfällig selbst mitgebrachter Dekoration muss in jedem Fall schriftlich von der PCR genehmigt werden. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt werden und die Dekoration muss durch fachmännisches Personal angebracht werden, wobei alle feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind. Aus Nichteinhaltung resultierende Strafen sind vom VA zu tragen. Sämtliche mit der Herstellung und dem Abbau verbundenen Kosten gehen zu Lasten des VA. Mobiliar wie Tanzflächen, Podien, etc. wird gesondert gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt. Sämtliche Dekoration muss sofort nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden. PCR kann in Absprache kleine Mengen an Dekoration bis zu 48hrs nach der VA lagern, nach diesen 48hrs wird sämtliche nichtabgeholte Dekoration und/oder Mobiliar zu Kosten des VA entsorgt.

11. Haftung

Für Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des VA verursacht werden, haftet dieser selbst. Die Kosten daraus sind PCR voll zu ersetzen. Der VA hat für sämtliche von ihm zu vertretende Schäden eine Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.

PCR haftet keinesfalls für jegliche eingebrachte Gegenstände im Falle von Verlust oder Beschädigung.

Für technische Störungen insbesondere der Internetverbindung, Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser) sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art übernimmt die PCR keine Haftung.

12. Kündigung durch PCR

PCR ist berechtigt, jederzeit das Vertragsverhältnis schriftlich zu beenden, wenn

- a) vereinbarte Akontozahlungen nicht rechtzeitig bei PCR eintreffen
- b) die PCR begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der PCR in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschaft- bzw. Organisationsbereich der PCR zuzurechnen ist,
- c) die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, wegen Streiks oder andere von der PCR nicht zu vertretende Umstände unmöglich ist,
- d) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist
- e) notwendige behördliche Genehmigungen nicht vorgelegt werden bzw. die Veranstaltung behördlich verboten wird,
- f) der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung rechtswidrig ist.

Im Falle eines Vertragsrücktritts durch die PCR aus vorgenannten Gründen ist der VA zur Leistung von Schadenersatz inklusive entgangenem Gewinn verpflichtet. Eine wie auch immer geartete Haftung der PCR ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

13. Anzahlungen

Eine Anzahlung in Höhe der gesamten Raummiete bzw. Konferenzpauschale ist bei Vertragsabschluss fällig, sofern im Angebot keine andere lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Weitere Anzahlung:

90 Tage vor der Veranstaltung

100% der Vertragssumme

Weitere Anzahlungen können von PCR verrechnet werden, sofern im Rahmen späterer Detailabsprachen zusätzliche Services, ergänzende Leistungen oder Angebote dritter Parteien vereinbart werden, die über den ursprünglich festgelegten Leistungsumfang hinausgehen oder eine signifikante Abweichung von der

vereinbarten Vertragssumme darstellen. In diesem Fall wird PCR den VA rechtzeitig über die notwendige Anpassung informieren und die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

14. Trinkgeldregelung

Auf Speisen- und Getränkeumsätze wird ein freiwilliges Trinkgeld in Höhe von 5 % ausgewiesen. Dieses Trinkgeld dient ausschließlich als Orientierung und stellt keine Verpflichtung für den VA dar.

Der VA kann jederzeit entscheiden, die Trinkgeldposition nicht in Anspruch zu nehmen; in diesem Fall wird kein Trinkgeld in der Abrechnung berücksichtigt.

15. Rechnungslegung

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt. Die Preise von PCR verstehen sich grundsätzlich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei verspäteter Zahlung berechnet PCR Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (6 Monate Euribor).

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

IBAN: AT48 3400 0000 0715 5385

BIC: RZOOAT2LXXX

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich für den Ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht vereinbart.

17. Personenbezogene Daten

PCR verarbeitet die personenbezogenen Daten des VA. Nähere Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erhält der VA unter www.palais-coburg.com/datenschutz.

Zur Sicherheit des VA und der PCR sind alle unsere Räume videoüberwacht. Der VA ist mit der Speicherung des Bildmaterials innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist einverstanden.

18. Vollständigkeit der Daten

Der VA ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den VA haftet dieser für alle PCR daraus entstehenden Kosten. Der VA ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, PCR-Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. einen Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des VA erfolgt, als den Erfordernissen einer wirksamen Zustellung genügend.